



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

EINGEGANGEN

05. Okt. 2018

**Apex GmbH**  
Wilhelm-Bergner-Str. 3c  
21509 Glinde

**Zentrale:**

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34  
Internet: www.kreis-stormarn.de

**Geschäftszeiten:**

Nur nach Vereinbarung

**Auskunft erteilt:**

Dr. Reisewitz

Gebäude: B, Raum: 564  
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1295, Fax: 0 45 31 / 160 1342  
E-Mail: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de  
Aktenzeichen: 42/201-594-/4.2

01.10.2018

**Zulassung Ihres Unternehmens gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**  
Ihr Antrag Mail vom 23.05.2016

## Zulassung Lagerbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Krämer,

entsprechend Ihrer oben genannten Anzeige und nach meinem Betriebsbesuch am 14.06.2018 werden Sie hiermit nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>1</sup> als Betrieb zugelassen, der tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 lagert. Der Betrieb ist nicht zugelassen für Tätigkeiten nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a) und b).

Name des Betriebes: Apex GmbH

Anschrift des Betriebes: Wilhelm-Bergner-Str. 3c, 21509 Glinde

Betriebszweck: Lagerung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Registriernummer: DE 01 062 0003 20

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).



### **Auflagen:**

1. Änderungen hinsichtlich des Betriebsstandortes, des Betriebszwecks oder die Betriebsschließung sind mir unverzüglich anzuzeigen.
2. Es sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Verordnung (EG) Nr. 142/2011<sup>2</sup>, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)<sup>3</sup> sowie der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)<sup>4</sup> einzuhalten.

### **Begründung:**

Die vorstehenden Auflagen sollen eine ordnungsgemäße Handhabung sowie die behördliche Aufsicht und Überwachung sicherstellen. Die Aufsicht und Überwachung der zuständigen Behörde kann nur sichergestellt werden, wenn Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hat dieses ausdrücklich zum Inhalt.

### **Hinweise und Informationen:**

1. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 müssen Unternehmer die **Rückverfolgbarkeit** tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte in allen Phasen der Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung sicherstellen, um unnötige Störungen des Binnenmarkts im Fall von Ereignissen, die ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier bergen oder bergen könnten, zu vermeiden.
2. Es sind die in Anhang VIII, Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 genannten Aufzeichnungen zu führen.
3. Zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind Eigenkontrollen ein- und durchzuführen und aufrechtzuhalten. Sie müssen sicherstellen, dass keine tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung.

Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die in der Anzeige genannten Tätigkeiten im Rechtsbereich der Tierischen Nebenprodukte. Darüber hinaus bestehende und zu beachtende Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Für die Zulassung Ihres Unternehmens ist aufgrund der Tarifstelle 4.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung eine

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

<sup>3</sup> Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -TierNebG- vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der aktuellen Fassung.

<sup>4</sup> Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung -TierNebV-) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der aktuellen Fassung.

Verwaltungsgebühr zu entrichten. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Karlheinz Reisewitz

Amtstierarzt